

**VORLAGE**

| <b>Gremium</b>         | <b>Status</b>     | <b>Datum</b>      |
|------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Stadtrat Nassau</b> | <b>öffentlich</b> | <b>06.07.2021</b> |

**Widmung der Verkehrsanlage "Unterer Bongert" (Teilbereich zwischen Windener Straße und Kaltbachstraße) für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Unterer Bongert“ verläuft in zwei Teilbereichen. Ein Teilstück (oberer Teil) mit dieser Straßenbezeichnung verläuft zwischen der Windener Straße und der Kaltbachstraße und liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau. Dieses steile Teilstück ist durch entsprechende Verkehrszeichen als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet. Das weitere Teilstück (unterer Teil) verläuft derzeit zwischen der Kaltbachstraße und dem Kreuzungsbereich Mühlpforte/Westerwaldstraße/Hömberger Straße. Das letztgenannte Teilstück ist derzeit noch im Bebauungsplan „Mühlpforte“ vollständig als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Der sich noch im Verfahren befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplans „Mühlpforte“ sieht jedoch für das vorgenannte Teilstück der Straße künftig eine Inanspruchnahme des weitaus überwiegenden Teils der bisherigen Straßenfläche im Zuge der Realisierung des dort geplanten größeren Bauvorhabens vor. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans sieht für diese Straßenteilflächen deren künftige Einziehung vor. Daher wird dieser Teilbereich zunächst aus den nachstehenden Ausführungen ausgeklammert.

Die Verkehrsanlage „Unterer Bongert“ (oberer Teil) wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Unterer Bongert“ (oberer Teilbereich zwischen Windener Straße und Kaltbachstraße) entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen. Einschränkungen des durch die Widmung eröffneten Gemeingebrauchs ergeben sich u.a. aus den getroffenen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgesehenen Einschränkung für den Kraftfahrzeugverkehr.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verkehrsanlage „Unterer Bongert“ (Teilbereich zwischen Windener Straße und Kaltbachstraße) in Nassau (Parzelle Flur 59, Flurstück 30/8) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen; der Lieferverkehr ist zugelassen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister